

# Initiative zur Zeichnung sowie Ratifizierung der Europäischen Landschaftskonvention (ELC)

## - Für eine Europäisierung in der Landschaftspolitik -

Mit der „Europäischen Landschaftskonvention“ (ELC) aus dem Jahr 2000 initiiert der Europarat eine europäische Landschaftspolitik, die wichtige Impulse für die Sicherung und Entwicklung europäischer Landschaften bewirken soll. Die Konvention des „Council of Europe“, die am 20. Oktober 2000 in Florenz zur Unterzeichnung eröffnet wurde<sup>1</sup>, wurde bislang (Stand Juni 2005) von 17 der 45 Mitgliedsstaaten des Europarates - darunter 8 der 25 Mitgliedsstaaten der EU - ratifiziert und trat am 01. März 2004 in Kraft.

Ziel der Landschaftskonvention ist die Förderung des Schutzes, des Managements und der Entwicklung europäischer Landschaften sowie die Organisation einer europäischen Zusammenarbeit in diesen Fragen. Dabei bezieht sie sich sowohl auf natürliche, ländliche als auch auf städtische und stadtnahe Landschaften. Sie ist damit für alle europäischen Regionen und damit auch für die deutschen Bundesländer von großer Bedeutung.

Die bisherige zögerliche bis ablehnende deutsche Position in Bezug auf die Unterzeichnung der Landschaftskonvention ist nach Ansicht der Verfasser dieses Positionspapiers weder aus fachlicher noch politischer Sicht nachvollziehbar.

Folgende Gründe sprechen für eine alsbaldige Unterzeichnung und Ratifizierung der Landschaftskonvention durch die Europäische Union und Deutschland.

- a. *Imagegewinn.* Die Landschaftskonvention kann insgesamt zu einem Imagegewinn des Natur- und Landschaftsschutzes in Europa und in Deutschland beitragen, dies vor allem durch die im Rahmen der Landschaftskonvention geforderte bildungspolitische Initiative zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Landschaftsfragen. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, da die Sicherung landschaftlicher Qualitäten insbesondere durch eine bewusste gesamtgesellschaftliche „Inwertsetzung“ von Landschaften erfolgen kann.
- b. *Regionale Identitäten.* Die Landschaftskonvention ermöglicht eine Intensivierung der Debatte um die Schaffung und Bewahrung regionaler und lokaler Identitäten in Europa („Europa der Regionen“). Diese moderne „Heimtdiskussion“ stellt in anderen europäischen Ländern unter den Stichworten „heritage“ oder „patrimoine“ einen selbstverständlichen Bestandteil einer modernen Landschaftspolitik dar. Es gilt die Eigenarten und Unterschiede europäischer Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Damit knüpft die ELC auch an die (UNESCO)-Strategie der Biosphären als "Modellregionen für Nachhaltige Entwicklung" an. Dies hat z.B. auch für Fragen der freiraumgebundenen Erholung, des Tourismus sowie der Sicherung und Weiterentwicklung traditioneller Lebens- und Arbeitsweisen in Übereinstimmung mit den landschaftlichen und regionalen Potentialen eine große Bedeutung.
- c. *Harmonisierung.* Die Landschaftskonvention führt zu einer Harmonisierung und stärkeren Kongruenz in der europäischen Landschafts- und Umweltpolitik. Dies ist u.a. bedeutsam im Hinblick auf die Anwendung von Umwelt- und Verträglichkeitsprüfungen für Pläne, Programme und Projekte. Mit der Landschaftskonvention werden zudem wesentliche

---

<sup>1</sup> daher auch die im englischsprachigen Raum übliche Bezeichnung als „Florence Convention“

Begriffsbestimmungen und Definitionen innerhalb Europas vereinheitlicht und eingeführt. Dies ist für die Planungspraxis von großer Bedeutung.

- d. *Wichtige Impulse für die deutsche Landschaftspolitik.* Die Landschaftskonvention beinhaltet wichtige Impulse auch für die deutsche Landschaftspolitik. Dies gilt u.a. für eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Landschaftsplanung und für das Landschaftsmanagement, so z.B. im Kontext von Natura 2000-Gebieten, im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung oder bei Infrastrukturprojekten. Des Weiteren befördert die Landschaftskonvention eine verstärkte Beachtung der kulturellen Faktoren des Landschaftswandels sowie eine Würdigung des Schutzgutes Landschaft als Kulturgut.
- e. *Beförderung europaweiter Standards.* Die Landschaftskonvention befördert die europaweite Einführung von qualitativ hochwertigen Standards und Instrumenten zur Entwicklung und Sicherung der Landschaft, wie diese bislang nur in einigen EU-Staaten, so u.a. in Deutschland, zur Anwendung kommen. Fachliche Grundlagen und positive Erfahrungen der traditionsreichen deutschen Landschaftspolitik können hier in den internationalen Diskurs eingebracht werden und zu einer weiteren Beförderung der europäischen Landschaftspolitik beitragen. Dies kann u.a. zu einer Optimierung der landschaftsgebundenen Datenhaltung führen.
- f. *Stärkung von Forschung und Lehre.* Die Bundesrepublik verfügt innerhalb Europas über traditionsreiche landschaftsplanerische Ausbildungsstätten. Insbesondere osteuropäische Länder richten in landschaftspolitischen/-planerischen Fragen ihren Blick auf Deutschland. Eine Unterzeichnung der Landschaftskonvention würde den internationalen universitären Austausch in Forschung und Lehre weiter beleben und unnötige Irritationen vermeiden.
- g. *Geringe Kosten.* Aus der Landschaftskonvention sind keine unverhältnismäßigen Kosten oder Verpflichtungen der Bundesrepublik zu erwarten. So verfügt die Bundesrepublik bereits über ein breites landschaftspolitisches Instrumentenspektrum, wie es im Bundesnaturschutzgesetz, im Bau- und Raumordnungsgesetz oder im Wasserhaushaltsgesetz verankert ist und welches die wesentlichen Anforderungen der Konvention bereits erfüllt.

Die Unterzeichnung und Ratifizierung der Landschaftskonvention durch die EU und Deutschland werden zu einer Harmonisierung und Stärkung des europäischen Aufgabengebietes<sup>2</sup> der Entwicklung und der Sicherung der europäischen Kulturlandschaften führen.

Für die deutschen Bundesländer würde die Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention keine Nachteile oder zusätzliche Aufwendungen nach sich ziehen. Alle rechtlichen und instrumentellen Anforderungen sind in den Bundesländern bereits umgesetzt. Es geht hier vornehmlich um die Umsetzung der Zielsetzungen im Rahmen von Projekten und Initiativen vor allem im informellen Bereich. Mögliche Berichtspflichten können kombiniert werden mit den obligaten Berichtspflichten zur Landschaftsplanung in Verbindung mit dem Monitoring zur strategischen Umweltprüfung.

Der in der Landschaftskonvention eher kulturell begründete Landschaftsschutz ist dabei als komplementär zu einem ökologisch funktional begründeten Landschaftsschutz zu sehen. Als Landschaftskonzept, das die Besonderheiten historisch geprägter Kulturlandschaften, wie sie für

---

<sup>2</sup> vgl. z.B. Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK) 1999, Kapitel 3.4.: Umsichtiger Umgang mit der Natur und dem Kulturerbe

Europa typisch sind, in den Mittelpunkt stellt, hat es nicht zur Konsequenz, dass die übrigen Schutzgüter des Naturschutzes an Bedeutung verlieren.<sup>3</sup>

Zur Stärkung der deutschen Landschaftspolitik sowie zur Beförderung einer internationalen Kooperation in Forschung, Ausbildung und Praxis in Landschaftsfragen bedarf es somit einer möglichst raschen Unterzeichnung und Ratifizierung der ELC durch die EU und durch Deutschland.

Für erläuternde Gespräche und für Rückfragen stehen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

---

<sup>3</sup> vgl. SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN (2004): Umweltgutachten 2004 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen - Umweltpolitische Handlungsfähigkeit sichern. - Mai 2004, Bundestagsdrucksache 15/3600, Tz 221